

Niederschrift
-öffentlich-

über die 14. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, dem 09.06.2021, von 17:00 Uhr bis 18:13 Uhr, Stadthaus, Mauerstraße 18, 06886 Lutherstadt Wittenberg.

gez. Biermann

(Norbert Biermann)
Vorsitzender

gez. Claußen

(Nicole Claußen)
Protokoll

Anwesenheitsliste

Name	Funktion Bemerkung
------	-----------------------

Stimmberechtigt

Benjamin Bang	stimmberechtigtes Mitglied
Norbert Biermann	Ausschussvorsitzender
Anne Grünschneder	stimmberechtigtes Mitglied
Dr. Gabriele Haseloff	stimmberechtigtes Mitglied
Dirk Hoffmann	stimmberechtigtes Mitglied
Bernhard Naumann	stimmberechtigtes Mitglied
Peter Thiele	stimmberechtigtes Mitglied Vertreter für Frau Manuela Fußy
Florian Thomas	stimmberechtigtes Mitglied
Marcus Wernicke	stellvertretender Ausschussvorsitzender

Verwaltung

Julia Eichler	Fachbereichsleiterin Bürger und Service
Tim Gräbitz	Sachgebietsleiter Soziale Stadt
André Seidig	Leiter Büro für Rats- und Rechtsangelegenheiten

entschuldigt

Manuela Fußy	stimmberechtigtes Mitglied
--------------	----------------------------

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde (Beginn: 17:00 Uhr)
4. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der 13. Sitzung vom 28.04.2021
5. Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Lutherstadt Wittenberg (Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg)
Vorlage: BV-047/2021
6. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen sowie Mitteilungen der Verwaltung

Protokollierung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung des Kulturausschusses der Lutherstadt Wittenberg. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 9 anwesenden Mitgliedern fest.

TOP 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

SR Hoffmann möchte wissen, weshalb beim Einlass in das Stadthaus noch immer auf das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen wird. Er hinterfragt die Gründe dafür. Schließlich sei die Verordnung des Landrates zum 01.06.2021 aufgehoben worden, sodass nun lediglich noch die Eindämmungsverordnung gilt, nach welcher das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr nötig ist.

Herr Seidig weist darauf hin, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Bestandteil des hausinternen Konzeptes ist und vom Hausrecht umfasst wird. Änderungen wird es nur in Abstimmung mit den Vorsitzenden geben.

Die vorliegende Tagesordnung wird **einstimmig** bestätigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde (Beginn: 17:00 Uhr)

Es gibt keine Anfragen.

TOP 4 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der 13. Sitzung vom 28.04.2021

Der **Vorsitzende** lässt über die vorliegende Niederschrift abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Ja-Stimmen : 5

Nein-Stimmen : 0

Enthaltungen : 4

**TOP 5 Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Lutherstadt Wittenberg (Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg)
Vorlage: BV-047/2021**

Frau Eichler gibt eine kurze Einleitung.

Herr Gräbitz stellt die Beschlussvorlage anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Der **Vorsitzende** hinterfragt, ob alle Vereine diese Regelungen kennen und die Beteiligung ausreichend ist.

Herr Gräbitz erklärt, dass alle Fragen, welche sich im Rahmen der Onlineveranstaltung ergeben haben, beantwortet wurden und dem Protokoll entnommen werden können. Da die Verwaltung einen guten Überblick bekommen hat, wurde von einer noch tieferen Befragung Abstand genommen.

SRin Dr. Haseloff fragt, ob jene Vereine, die ihre Anträge bis November/Dezember 2020 abgegeben haben, von einer erneuten Antragstellung verschont bleiben.

Herr Gräbitz antwortet, dass bei diesen Anträgen ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt wurde. Die Anträge wurden im Vorfeld hinsichtlich der Höchst- und Mindestgrenzen geprüft, wobei kaum Probleme festzustellen waren.

SR Thiele bezieht sich auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge, welche in § 4 Abs. 8 der Förderrichtlinie geregelt wird, und fragt, wie lange die Übergangsfrist gelten soll.

Herr Gräbitz sagt, dass die Verwaltung mit den Vereinen so verblieben ist, dass die Regelungen durchaus bis zum Jahresende durchgesetzt werden können. Teilweise bedarf es hier einer Mitgliederversammlung oder gar einer Satzungsänderung. Es gibt allerdings auch Vereine, die deutlich über dem Mindestmitgliedsbeitrag liegen. Der Reso-Witt e. V. hatte signalisiert, dass es Probleme geben könnte. Hier bedarf es dann einer gesonderten Begründung. Der Antrag würde nur deswegen nicht abgelehnt werden. Ausnahmeregelungen sind dann insbesondere in den Sozialbereichen möglich.

SR Thiele meint, dass eine Beitragserhöhung zu einer Fluktuation führen werde. Es seien durchaus Widerstände zu erwarten. In einem Kropstädter Verein war es schon immer so, dass neben den Mitgliedbeiträgen auch noch zusätzlich die Betriebskosten durch die Mitglieder gezahlt wurden.

Der **Vorsitzende** fragt, ob ein Mindestbeitrag festgeschrieben werden muss.

Herr Gräbitz weist darauf hin, dass sich jeder Verein auch selbst finanzieren sollte. Sponsorengelder werden immer weniger, dennoch müsse ein finanzielles Grundgerüst bestehen. Dieses soll durch Vereinsbeiträge aufrecht erhalten werden.

SR B. Naumann hinterfragt, ob die Vereine, welche an der Veranstaltung teilgenommen haben, einen guten Querschnitt aller Vereine bilden. Die Breite, insbesondere im Kulturbereich, sei nicht zu erkennen. Bezüglich des Mindestmitgliedsbeitrages sei die Zeit für notwendige Satzungsänderungen bis zum Jahresende zu kurz. Zudem gibt es Richtlinien für die Coronajahre 2020/2021, welche eine Aussetzung von Versammlungen vorsehen. Die Frist sollte bis Mitte 2022 verlängert werden, um auch allen Vereinen eine Satzungsänderung zu ermöglichen.

Frau Eichler meint, über die Übergangsfrist könne sich noch einmal verständigt werden. Sie weist darauf hin, dass es unüblich sei, jeden – vor der Behandlung in den politischen Gremien – an Satzungen und Richtlinien zu beteiligen. Es sei daher verständlich, dass nicht alle Vereine eingebunden werden können. Hierbei ist zu allerdings zu beachten, dass die Verwaltung Vereine aus allen Fördersparten einbezogen hat. Zudem erklärt sie, dass Mitgliedsbeiträge bei der Verwendungsnachweisprüfung, durch das Rechnungsprüfungsamt oder auch den Fachbereich Finanzen und Controlling oft gefordert werden, da eine Finanzierung nicht ausschließlich durch die Stadt erfolgen soll.

SR Wernicke meint, dass kleine Vereine durch den Mindestbeitrag von Förderungen ausgeschlossen werden. Er bezieht sich hierbei insbesondere auf die Vereine in den Ortschaften. In Abtsdorf zahle er monatlich 3 Euro. Er fragt, ob dieser Verein damit von einer Förderung ausgeschlossen wird.

SR Hoffmann kritisiert, dass der Beschlussvorlage keine Synopse beigefügt ist und so keine Möglichkeit bestehe, die Änderungen genau zu prüfen. Er beantragt die 1. Lesung.

SRin Grünschneder meint, die Folgen für die Vereine, welche sich durch eine Beitragserhöhung ergeben, sind bekannt. Betroffen seien davon auch sehr viele Vereine. Eine rückwirkende Änderung wird daher nicht befürwortet. Zudem dienen viele Vereine oft der sozialen Versorgung, weshalb der Beitrag für viele sicher zu teuer sein wird. Sie hält die vorliegende Richtlinie für eine unglückliche Lösung und befürwortet daher die 1. Lesung.

SR Thiele merkt an, dass der Verein in Kropstädt, wie viele andere Vereine, das Dorfleben organisieren und Gelder vorrangig durch Veranstaltungen und nicht durch Mitgliedsbeiträge generiert werden. Es sollte daher die Wirtschaftlichkeit des Vereins in Gesamtheit betrachtet und die Förderfähigkeit nicht an den Beiträgen festgemacht werden.

SRin Dr. Haseloff bezieht sich auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA und fragt, ob der heute anwesende Stadtrat Thiele diesem unterliegt, da er Vereinsvorsitzender ist.

Herr Seidig antwortet, dass es hier rechtlich keinerlei Bedenken gibt, da die Vorlage eine Angelegenheit betrifft, an der SR Thiele lediglich als Angehöriger einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist. Beispielhaft führt er die Hundesteuersatzung an, bei der auch jeder Stadtrat, der selbst einen Hund besitzt, mitwirken kann.

Frau Eichler bezieht sich auf die Frage von SR Hoffmann und erklärt, dass sich die vorliegende Richtlinie gravierend von der jetzt noch geltenden unterscheidet, weshalb eine Synopse dort keinen Sinn hat. Ein direkter Vergleich ist schlicht nicht möglich.

Herr Seidig ergänzt, dass es sich um ein völlig neues Regelwerk handelt und eine Synopse eher verwirren würde. Die Änderungen wurden in der PowerPoint-Präsentation seitens Herrn Gräbitz gut dargestellt. Konkrete Gründe für eine 1. Lesung wurden nicht benannt. Bisher ist lediglich § 4 Abs. 8 strittig. Hierzu gibt es einen Vorschlag der Verwaltung. Der Kulturausschuss kann dem Stadtrat einen Gegenvorschlag unterbreiten. Zum Beispiel könnte er empfehlen, eine Übergangsfrist bis Mitte 2022 aufzunehmen und den § 4 Abs. 8 anzupassen bzw. gänzlich zu streichen. Damit könnte die Vorlage für den Stadtrat freigegeben werden.

SR Hoffmann meint, die Zeit, um sich ausführlich mit der Beschlussvorlage zu beschäftigen, sei zu kurz gewesen. Er fragt, weshalb die Vorlage nicht schon zu Beginn des Jahres eingebracht wurde und es jetzt plötzlich so schnell gehen muss.

SR Thiele beantragt, den § 4 Abs. 8 aus der Förderrichtlinie ersatzlos zu streichen.

SR Thomas fragt, ob die alte Förderrichtlinie der vorliegenden Beschlussvorlage als Anlage beigefügt werden kann. So wäre der Vergleich der Dokumente einfacher.

SR Hoffmann möchte wissen, ob die alte Förderrichtlinie fort gilt, sofern kein Stadtratsbeschluss gefasst wird.

Herr Seidig bejaht beide Fragen.

SR Hoffmann meint, dass dann keine Eile und keine Not besteht, einen Beschluss sofort herbeizuführen.

Herr Gräbitz weist darauf hin, dass es durchaus Handlungsbedarf gibt. Anfang des Jahres wurde seitens des Stadtrates kein Beschluss über die Förderkriterien gefasst. Hintergrund war, dass die neue Förderrichtlinie im I. oder II. Quartal beschlossen werden sollte. Über die Sommerpause wäre eine Antragsbearbeitung solange nicht möglich, bis ein Beschluss gefasst wird.

Der **Vorsitzende** hinterfragt, weshalb die Anträge nicht bearbeitet werden können, obwohl die alte Förderrichtlinie weiter gelten würde.

Herr Gräbitz erklärt, dass durch den am Jahresanfang nicht gefassten Beschluss, keine Förderkriterien gesetzt wurden, weshalb eine 100 %ige Förderung durch die Stadt erfolgen müsste, was wiederum auf Grund der Haushaltslage nicht möglich ist.

SR Wernicke meint, die geltenden Kriterien könnten einfach verlängert werden.

SR Hoffmann versteht nicht, weshalb die Verlängerung der geltenden Richtlinie eine 100 %-Förderung zur Folge hätte. In der Richtlinie seien schließlich Kriterien festgelegt. Er fragt, warum diese nicht auch in diesem Jahr gelten würden.

Frau Eichler erklärt, dass die alte Förderrichtlinie weiter gilt, bis ein neuer Beschluss gefasst wird. Allerdings wurden die Förderkriterien seit 2018 jährlich neu beschlossen, weil sie nicht in der Richtlinie stehen. Diese könnten zwar verlängert werden, allerdings bedarf es auch hierfür einer Beschlussvorlage, welche im Kulturausschuss vorberaten und im Anschluss dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss.

SRin Grünschneder meint, Herr Seidig habe sie überzeugt. Es gehe lediglich um den § 4 Abs. 8, weshalb eine 1. Lesung ihrerseits nicht weiter befürwortet wird. Sie fragt, ob sich die Kommunalaufsichtsbehörde negativ äußern würde, wenn ein Mindestbeitrag nicht festgelegt wird. Ist dem nicht so, würde sie sich SR Thiele anschließen.

Herr Seidig merkt an, dass die aktuelle Förderrichtlinie offen gestaltet ist, da die Haushaltssituation damals eine andere war. Ziel war es, möglichst vielen Antragsstellern die Möglichkeit zu geben, einen Förderantrag zu stellen. Diese sollten nicht schon an Formalien scheitern. Angesichts der sich verschlechternden Haushaltslage wurde die Stadt von der Kommunalaufsicht ab 2018 beauftragt, die freiwilligen Leistungen zu verringern. Aus diesem Grund hat die Verwaltung ab 2018 dem Stadtrat jährlich eine Beschlussvorlage vorgelegt, mit der der Stadtrat darüber entschieden hat, wie bestimmte Tatbestandsmerkmale der bestehenden Förderrichtlinie restriktiv ausgelegt werden sollen und welche zusätzlichen Kriterien anzuwenden sind. Dieses Verfahren wurde jährlich, immer mit der Hoffnung, dass sich die Haushaltssituation verbessern und ein separater Beschluss über verschärfte Kriterien nicht mehr notwendig sein würde, wiederholt. In diesem Jahr wurde von der Verwaltung kein separater Beschluss über eine

Verschärfung der Kriterien in der bestehenden Förderrichtlinie gefasst. Stattdessen wurde die Förderrichtlinie neu erstellt.

Herr Seidig nimmt Bezug auf den Antrag von SR Thiele, § 4 Abs. 8 ersatzlos zu streichen und erklärt, dass es z. B. Vereine gibt, die sehr geringe Beiträge erheben und aufgrund mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit, Förderanträge stellen. Wegen des Haushaltes und dem Nachrangprinzip der Stadt sollten die Vereine vor allem auch im eigenen Interesse vertretbare Mitgliedsbeiträge erheben.

SRin Dr. Haseloff hat nach der Erklärung von Herrn Seidig das Gefühl, dass es zu einer unfairen Verteilung kommen wird. Vereine, die sich hohe Beiträge leisten können, können auch Förderung beantragen, während sich kleine Vereine eine Erhöhung der Beiträge nicht leisten können und so auf eine Förderung verzichten müssen. Sie plädiert für eine Absenkung des Mindestbeitrages.

Der **Vorsitzende** fragt SR Hoffmann, ob er an seinem Antrag auf 1. Lesung festhält.

SR Hoffmann möchte seinen Antrag aufrechterhalten. Er meint, die Vorlage wurde dem Stadtrat zu spät zur Verfügung gestellt. Der Kulturausschuss sollte die Möglichkeit haben, eine gut durchdachte Entscheidung zu treffen und größtmöglich flexibel zu sein. Er befürchtet größere Einschränkungen. Die Änderungen zwischen der alten und der neuen Richtlinie sollten noch einmal intensiv geprüft werden. Er sieht den Kulturausschuss zeitlich unter Druck gesetzt und meint, ihm würde dann der Schwarze Peter zugeschoben werden.

Der **Vorsitzende** merkt an, dass sich der Stadtrat schon in einer gewissen zeitlichen Bredouille befinde, was den Zeitraum von der Online-Konferenz im März bis zum Aufruf im Kulturausschuss im Juni betrifft.

SR Hoffmann wirft ein, welche Möglichkeiten es gibt, die alte Regelung schnellstmöglich aufleben zu lassen. So könne die Vorlage in Ruhe beraten werden.

Herr Seidig wiederholt, dass es eine gültige Förderrichtlinie gibt, die erst mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie außer Kraft treten wird. Der Vorwurf, dass dem Kulturausschuss der Schwarze Peter zugeschoben wird, wird zurückgewiesen. Die Vorlage wurde fristgerecht und ordnungsgemäß in die politischen Gremien eingebracht. Die Vorlage wurde seitens der Verwaltung vorgestellt, von den Kulturausschussmitgliedern gestellte Fragen wurden beantwortet und bzgl. des § 4 Abs. 8 wurden die verschiedenen Ansichten – die alle richtig sind – erörtert. Auf dieser Grundlage ist der Kulturausschuss in die Lage versetzt, einen eigenen Änderungsantrag zu § 4 Abs. 8 zu formulieren.

Der **Vorsitzende** lässt über den Antrag auf 1. Lesung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen : 1

Nein-Stimmen : 6

Enthaltungen : 2

SR Thiele möchte seinen Änderungsantrag aufgrund der Redebeiträge der Kulturausschussmitglieder sowie der Ausführungen von Herrn Seidig noch einmal modifizieren. Statt einer Streichung des § 4 Abs. 8 sollen die Mindestmitgliedsbeiträge auf die Hälfte reduziert werden.

SR B. Naumann hält die Absenkung des Mindestbeitrages vorerst für einen guten Kompromiss. Er fragt jedoch, welche Möglichkeiten es gibt, nur diesen Punkt in den nächsten Jahren anzupassen. Beispielsweise dann, wenn sich aus der Diskussion mit den Vereinen etwas anderes ergibt.

Herr Seidig antwortet, dass z. B. jede Fraktion – nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung – jederzeit einen Antrag stellen kann, den Absatz zu ändern. Ferner regt er an, in den noch zu formulierenden Antrag des Kulturausschusses eine Übergangsregelung zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge aufzunehmen. Er schlägt hierfür den 30.06.2022 vor.

SR Thomas befürwortet die Streichung des Absatzes. Von einer Absenkung ist er nicht überzeugt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sollte bei der Antragsbearbeitung berücksichtigt werden. Sollte SR Thiele an der Absenkung des Beitrages festhalten, so würde SR Thomas den Änderungsantrag zur Streichung des § 4 Abs. 8 stellen.

Herr Seidig kann die Argumentationen nachvollziehen. Es gibt in dieser Frage keine falschen Ansichten. Er weist darauf hin, dass eine ausschließliche Beurteilung anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins dazu führen könnte, dass weniger Vereine gefördert werden würden.

SR Thomas konkretisiert seine Aussage und fragt, ob eine Ausnahmeregelung zu den Mitgliedsbeiträgen für bestimmte Vereine aufgenommen werden könne.

Herr Seidig sagt, dass dies möglich ist, der Ausnahmetatbestand aber klar und deutlich geregelt werden sollte.

SRin Grünschneder bezieht sich auf das Protokoll der Onlineveranstaltung mit den Vereinen. Hier habe die Verwaltung auf die Frage, was passiert, wenn keine Beiträge erhoben werden, geantwortet, dass für Sozialvereine Ausnahmeregelung getroffen werden können.

Herr Seidig schlägt vor, in den Änderungsantrag des Kulturausschusses eine Ausnahmeregelung zu den Mitgliedsbeiträgen für Sozialvereine, also die Vereine mit aufzunehmen, deren Aufgabenstruktur im öffentlichen Interesse liegt.

Der **Vorsitzende** lässt über die Freigabe der Beschlussvorlage für den Stadtrat unter Berücksichtigung des Änderungsantrages des Kulturausschusses abstimmen.

Beschlussvorschlag an den Stadtrat:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage 01 beigefügte Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg (Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg) mit den dazugehörigen Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Ja-Stimmen : 5

Nein-Stimmen : 1

Enthaltungen : 3

TOP 6 Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen sowie Mitteilungen der Verwaltung

Herr Gräbitz informiert über die seit 01.06.2021 neu besetzte Stelle „SB Kulturförderung“. Hier wird nun Frau Kristin Knoch künftig für die Anträge auf Kulturförderung und ab 01.01.2022 für die Städtepartnerschaften zuständig sein.

Weiter geht **Herr Gräbitz** auf die Informationsvorlage IV-022/2021 – „Aktueller Sachstand der Jugendeinrichtungen in der Kernstadt und in den 12 Ortschaften der Lutherstadt Wittenberg“ ein. In der vergangenen Woche wurden mit der Stiftung SPI abschließende Gespräche geführt, welche im Ergebnis leider nicht zum Abschluss eines Betreibervertrages geführt haben. Ab dem 01.07.2021 gäbe es damit aktuell für die Arbeitsfeldpakete 4 (Jugendeinrichtungen „Nebenan“ in

der Jüdenstraße), 5 (Apollensdorf, Griebö) sowie 6 und 7 (Pratau, Seegrehna, Straacnh sowie Reinsdorf, Nudersdorf, Boßdorf) keine Trägerschaft. Aus diesem Grund hat die Verwaltung noch einmal intensive Gespräche mit verschiedenen Trägern geführt, welche ebenfalls Interessenbekundungen eingereicht hatten. Im Ergebnis wird der EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt e. V. die Arbeitsfeldpakete 4 und 5 übernehmen. Der Mini-Club ganz Groß e.V. Apollensdorf zog die Interessenbekundung für Apollensdorf/Griebö zuvor zurück. Die Arbeitsfeldpakete 6 und 7 werden seitens des Vereins für Kinder- und Jugendfreizeittätigkeiten der Stadt Wittenberg e. V. im Rahmen einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 mit dem jetzt vorhandenen Personal in diesen Einrichtungen bedient. Der Verein wollte seine Tätigkeit grundsätzlich zum 30.06.2021 beenden und sich auflösen, hat sich jedoch bereit erklärt, die Betreuung bis zum 31.12.2021 zu übernehmen. Aktuell befindet sich die Verwaltung im Gespräch mit dem Landkreis Wittenberg zum eingereichten Verteilungsvorschlag ab dem 01.07.2021. Eine Entscheidung des Unterausschusses zur Jugendhilfeplanung des Landkreises Wittenberg wird am 14.06.2021 bzw. im Jugendhilfeausschuss in der darauf folgenden Woche erwartet. Nach der Sommerpause folgen entsprechende Informationen zum aktuellen Sachstand im Kulturausschuss.

SRin Dr. Haseloff möchte wissen, ob die Conrad-Ausstellung im Alten Rathaus aufgrund der Coronapandemie verlängert wird und wie sich die Betreuung darstellt.

Frau Hoffmann (Mitarbeiterin des Büros des Oberbürgermeisters) antwortet, dass die Ausstellung zum Stadtfestwochenende eröffnet werden soll und die Dauer zunächst auf sechs Wochen festgelegt wurde. Wegen Personalmangel im Bereich Städtische Sammlungen war eine Öffnung vorher nicht möglich.

Der **Vorsitzende** schließt die Sitzung um 18:13 Uhr.